

**Das Leben als Dokument.  
Die Genealogie des registrierten  
Lebens als biopolitische  
Institution**

**Einleitung: Das Dokument als *vitam  
instituere***

In der gegenwärtigen Philosophie ist die Bemühung um eine Begrifflichkeit zu beobachten, die sich als der Versuch zur Erfassung und Auslegung des menschlichen Lebens innerhalb der politischen Bio-Regimenen als des *dokumentierten* Lebens bemerkbar macht. Dabei wird behauptet, dass das nichtdokumentierte Leben eigentlich überhaupt nicht existieren könne. (vgl. Douzinas 2007; Ferraris 2007) Das Zusammenleben der Menschen – ob in den archaischen Gesellschaften auf den anerkannten sittlichen Normen und Regeln gegründet oder in rechtliche Formulierungen und gesetzliche Kodifikationen eingeschrieben – könne nicht ohne die *Institutionalisierung* des dokumentierten Lebens gestiftet werden. Das ist die sozialontologische These, auf der dieser Text basiert. Jeder Einzelne existiert, insofern er *instituiert ist*. Wenn ich vom dokumentierten Leben spreche, dann wird der Terminus “Institution” nicht primär als Bedingung einer sozialen Interaktion oder der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen verwendet, sondern der Begriff der Institution wird mit dem Begriff des menschlichen Lebens in Verbindung gebracht und (auf den

Spuren von Pierre Legendre (Legendre 1985)) behauptet, dass die Institution des dokumentierten Lebens nur ein besonderer Teil des grundelegenden Modus des menschlichen Seins ist – des Modus des *institutionalisierten Lebens*. Als eine solche Institution – um gleich am Anfang eine mögliche und diesem Text nicht entsprechende Lesart abzuwehren – kann auch die in den archaischen Jägergesellschaften vorkommende Versammlung einer Gruppe um die Beute herum und ihre Teilung gemäß der stillschweigend anerkannten Hierarchie verstanden werden. In diesem Sinne repräsentiert die Institution *die stillschweigend akzeptierten oder eingeschriebenen Normen und Regeln des Verhaltens des menschlichen Lebens in Rahmen einer Gruppe* (sei es, dass es sich dabei um Stamm, Gesellschaft, Staat oder Korporation etc. handelt) Die Institution des *registrierten*<sup>1</sup> Lebens stellt nur eine Art dieser grundlegenden Institutionalisierung des Lebens dar und zwar eine späte Errungenschaft innerhalb der Entwicklung der modernen bürgerlichen Gesellschaft. Das Problem liegt darin, dass wir mittlerweile Zeugen davon sind, dass diese Errungenschaft sich dahingehend entwickelt hat, dass sie heute am Anfang des 21. Jahrhunderts das menschliche Leben wesentlich durchdringt und es auch in ein Computerdokument sublimieren kann, das falsifiziert werden und mit dem man politisch und sozial manipulieren kann.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zeugten üblicherweise zwei Daten vom Leben eines Menschen in den aufbewahrten kirchlichen und staatlichen Dokumenten: das Geburts- und Todesdatum. Die Nekrologe in den Tageszeitungen beinhalteten ja die zusätzlichen Angaben, die das erloschene Leben einer Person in Detail schildern: der Professor an der Universität, der Weltreisende, der Entdecker, der Räuber oder im Falle Kants die Tatsache, dass er nur einmal und sehr kurz seine Heimatstadt

---

1 Zwischen den Termini „registriertes“ und „dokumentiertes“ Leben mache ich keinen Unterschied: der Unterschied besteht nicht auf der sozialontologischen Ebene, sondern nur wenn man das Problem des institutionalisierten Lebens bloß sozial-politisch anschaut.

verlassen hat. Das waren aber nur zusätzliche Beleuchtungen eines abgeschlossenen Lebens. Für die innere Politik eines souveränen Staates blieben solche Tatsachen ohne Bedeutung. Dieser Zugang zum menschlichen Leben war vorherrschend auch in der Kriminologie und im Strafrecht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die wesentliche Wandlung in der Beziehung staatlichen Institutionen zum menschlichen Leben, die in dieser Zeit erst aufkam – bzw. die Vermischung von Kriminologie und Psychologie (Psychiatrie) und ihr Einfluss auf das Strafrecht – hat Foucault eingehend erforscht und in seinen einflussreichen und bahnbrechenden Vorlesungen über die Geburt der „Biomacht“ dargestellt. Für die Zwecke dieser Arbeit, die die Genealogie der biopolitischen Institutionalisierung des registrierten und dokumentierten Lebens darstellen möchte, ist es nötig, die Aufmerksamkeit gleich auf die Foucaultsche Betrachtung der Gestalt des Verbrechers und die Wandlung des Zugangs zu der Tat des Verbrechens seitens der rechtlichen Institutionen zu lenken, was ich mit einer kurzen historischen Einleitung dokumentieren möchte. Neben der Vorlesung, die Foucault unter dem Titel *About the Concept of the Dangerous Individual in 19th Century Legal Psychiatry*<sup>2</sup> 1978 auf dem Symposium „Law and Psychiatry“ an der York Universität in Toronto (Foucault 1978) gehalten hat, benutze ich auch seine Archivforschungen aus dem Buch *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Foucault 1976).

Foucault zufolge wurde das in der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte Verlassen des bestehenden rechtlichen Systems durch die Lehre der italienischen Biokriminologie initiiert, in der behauptet wurde, dass das Verbrechen und seine Ursache im Wesentlichen das Vorhandensein des gefährlichen Elements signalisieren sollen. Dieser Bruch mit der rechtlichen Tradition ist mit dem Zumessen der größeren Wichtigkeit dem Begriff der psychologischen Symptomatologie der *Gefahr* und

---

2 *International Journal of Law and Psychiatry* 7 (1978), 1–18.

nicht mehr mit dem bislang grundlegenden Begriff der Kriminologie, nämlich jenem der objektiven *Verantwortung* verbunden. Die objektiven Umstände, die der verbrecherischen Tat vorausgingen, machten den gesetzlichen Boden des bislang geltenden Strafrechts aus. Das erwähnte Verlassen des Rechtssystems ereignete sich durch die Interventionen der Medizin, der Psychologie und ihres Derivats der Psychiatrie und zwar unter der Einbeziehung der Begriffe „Gefahr“ und „gefährliches Individuum“ in die Grundlagen der strafrechtlichen Gesetzbücher.

Wenn also die Umstände des Verbrechens als solchen nicht die einzigen sind, die den Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben, sondern lediglich die naturhaften und angeborenen Voraussetzungen des Verbrechers für das verübte Vergehen darstellen, dann wird eine der entscheidenden Folgen sein, dass man anfängt, das politische Vergehen wie das alltägliche bürgerliche Verbrechen zu betrachten. Demnach wären die Feinde der Gesellschaft in gleicher Weise ein Revolutionär oder ein Protestteilnehmer wie ein Totschläger. Das Strafrecht erhebt sich dadurch zu einem Mechanismus für die Verteidigung der Gesellschaft, während der rechtliche Begriff der Verantwortung aufhört, als Sache der richterlichen Entscheidung zu gelten und wird in den Verantwortungsbereich des Expertengerichts verschoben, d. h. zu einer Angelegenheit des technischen Urteils der Experten der Psychiatrie, Psychologie, Medizin gemacht. Ich zitiere Foucault, der seinerseits einen Vertreter der italienischen Schule der Biokriminologie namens Pugliese zitiert: “The commission of medical experts to whom the judgment ought to be referred should [...] render a real decision.” (Foucault 1978: 14)

In dieser Arbeit beabsichtige ich, die Genealogie und die gegenwärtigen Auswirkungen solcher Einmischung in die Wahlfreiheit und die Biographie der Individuen zu verfolgen,

die zu der gegenwärtigen politischen Tatsache<sup>3</sup> der biopolitischen Institutionalisierung des „registrierten Lebens“ geführt hat. Die heutige Institution des registrierten Lebens verdankt sich der Bemühung während der Phase der Erstarkung der modernen bürgerlichen Gesellschaft, die bestehende Kriminalität in der Gesellschaft zu verhindern und zu verringern<sup>4</sup>, welche man als „Krankheit“, die die Existenz der Gemeinschaft bedroht, auffasste. (vgl. noch Jhering 1877: I, 481)<sup>5</sup> Im Laufe seiner historischen Entwicklung wird sich zeigen, dass das Phänomen des registrierten Lebens vielmehr ein Nusprodukt der bürgerlichen Gesellschaft ist und Indikator des unaufhebbaren Bestands der Dialektik der Gewalt und des ursprünglichen Agons ist, den keine gesellschaftliche Verfassung bis dato aufheben konnte. Man kann daher sagen, dass sich jede gesellschaftliche Verfassung als sich gegenüber gewalttätig gezeigt hat.<sup>6</sup>

---

3 Der Akzent liegt auf die „Tatsache“, denn das registrierte Leben ist kein Begriff, keine Idee, kein Konzept, schon gar nicht eine Fiktion.

4 Man kann sagen, dass eine solche Tendenz jedem Zeitgeist inhärent ist. Vgl. Platon, Staat, IV, 444d.

5 „...Verbrechen ist die von seiten der Gesetzgebung constatirte Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft.“

6 Schon bei Hegel wird die Souveränität des Staates vorzugsweise im Zusammenhang der negativen Begriffe wie Aufopferung, Krieg, Vergehen betrachtet, die als Bedingung der innerstaatlichen konkreten Verwirklichung des Rechts fungieren. Wenn der Staat jedoch die Beziehungen zu anderen Staaten eingeht und versucht, seine 'Souveränität nach Außen' zu bestätigen, hebt sich das im Inneren des Staates verwirklichte Recht auf, durch die souveränen Entscheidung über Krieg und Frieden, die ihr Topos nur in der Individualisierung des Staates in der Gestalt des Souveräns hat. Bereitschaft für die Opferung alles 'Endlichen' – des Eigentums, Lebens, Genusses im Materiellen – gewinnt seine eigene Existenz und ist laut Hegel die wahre Voraussetzung der Erhaltung jeder politischen Ordnung. Ich bin der Meinung, dass man, ohne dabei die Systematik der Hegelschen Rechtsphilosophie zu stören, mit Recht sagen kann, dass im Inneren des Staates das Recht herrscht, während die Politik an seinen Grenzen erscheint. Vgl. Hegel 1977: §§320 – 343.

Biopolitik als modernes Paradigma, die gleichzeitig mit der Hegelschen

Diese anfänglichen Strategien der Verminderung der in einer rechtlichen Ordnung vorhandenen Kriminalität gehen von der folgenden Frage aus: Wie sollten der Verbrecher und der Gesetzesübertreter klassifiziert und qualitativ zu bestimmt werden? Für eine derart gestellte Frage wurden klar definierte Kriterien darüber benötigt, was das sei, was ein Individuum als einen Verbrecher bestimmt bzw. was einen Menschen biologisch zum Verbrechen „antreibt“. Die Frage lautet nicht: Welche Umstände, die sich objektiv konstatieren lassen, zum Verbrechen führen? Welche objektiven Tatsachen haben die Verbrechen verursacht und den Verbrecher dazu geführt, sie auszuüben. Diese Frage, die in die wesentlichen methodologischen Grundlagen des Strafrechts gehört, wird von nun an ganz anders gestellt: Welcher *Typus* des Menschen hat das Verbrechen begangen? Lässt sich die Veranlassung des Verbrechens im *Charakter* der menschlichen Natur des Verbrechers finden, die von der gesellschaftlich anerkannten Norm (*Normalität*) der Lebensführung abweicht?

Die Tendenzen zum registrierten Leben kamen nicht wie etwa die Vorschriften und Verordnungen einer zentralisierten Regierung von einer übergeordneten Instanz, sondern wurden durch die Verschränkung der Auslegung der rechtlichen Normen mit den Einwirkungen des Darwinismus auf die Naturwissenschaften initiiert. Und als solche wurden sie im Laufe der Zeit institutionalisiert, weil die Regierungen die Vorteile sol-

---

Entdeckung der modernen bürgerlichen Gesellschaft entsteht, weist wesentlich auf die innere Umgestaltung des Rechts hin. Es geht dabei nicht mehr um die Revolution und ihre Gewalt bzw. die äußere Tat des 'großen Verbrechers' und seine Begründung einer neuer Rechtsordnung. Biopolitik will auf die Umwandlung der Beziehung zwischen Recht und (Bio-) Politik hinweisen. Die traditionelle Schranke zwischen der Souveränität nach Innen und nach Außen, die für Hegel noch gilt, wird dadurch aufgelöst. Deswegen hat auch Foucault Recht, wenn er behauptet, dass der klassischen Souveränitätsbegriff nur noch vergangene, nicht mehr geltende Gestalt ist: *die bürgerliche Gesellschaft fängt an, in die Souveränität der Entscheidung einzugreifen.*

cher Methoden der Registrierung der individuellen Biographien erkannt haben. Diese Vorteile wären nicht wahrgenommen und angewandt worden, wenn der *Sicherheit der Gesellschaft* nicht der Vorrang über das Recht des Souveräns und das Recht der souveränen Macht, über Leben und Tod zu entscheiden bzw. „sterben zu *machen* und leben zu *lassen*“ (Foucault 1983: 162), eingeräumt worden wäre.

Da es um die Sicherheit der Gesellschaft geht, lässt es sich unschwer begreifen, dass die Registrierungstendenzen einerseits an Qualität gewinnen, andererseits aber auch ihrer eigenen Verfälschungen ausgesetzt sind. Das betrifft vor allem den *Ausnahmezustand*, d. h. den Zustand des realen und flüchtigen Kriegs nach Außen und des „unsichtbaren“, dauerhaften und allgemein-durchdringenden Kriegs innerhalb einer Gesellschaft und zwar eines solchen zwischen den gegnerischen Gruppen bzw. der politischen Parteien. Foucault zufolge sind wir pazifiziert, in die militärischen Techniken der Bewährung des inneren Friedens und des Nicht-Versinkens in den Zustand der permanenten *stasis* eingeschrieben. Im Laufe der Zeit haben wir die permanente Gewalt um uns herum weitgehend vergessen, die uns mittels der Techniken der Kontrolle und der disziplinierenden Institutionen umgestalten und „normalisieren“.<sup>7</sup>

Eines der Hauptziele, die Foucault in *Überwachen und Strafen* verfolgt, ist zu zeigen, wie der traditionelle, äußerliche Krieg und die souveräne Entscheidung, ihn zu führen, in den inneren Krieg transformiert wurden, der durch die Produktion der auf die Kontrolle der modernen bürgerlichen Gesellschaft ausgerichteten Wissensformen durchgeführt wird. Auf diese Art wurde das Wissen besonders in den sozialen Wissenschaften untrennbar an die Machtbeziehungen gekoppelt, die immer mehr auf die Kontrolle und Überwachung des Körpers und der Handlung von Subjekten ausgerichtet wurden. Es handelt

---

7 Für eine frühe Betrachtung der Begriffe „Norm“ und „Normalität“ vgl. Windelband 1906.

sich um die grundlegende Einwirkung des Krieges und der Heeresorganisation auf die Ausbildung der sozialen Institutionen. Die scheinbare Einrichtung des inneren Friedens und die Vertreibung des Krieges über die Grenzen des eigenen Territoriums durch den Staat, bedeutet nicht, dass die Politik an sich nicht eine Form des Krieges ist, d. h. die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Laut Foucaults berühmten Formulierung ist die Politik „die Fortsetzung [...] des militärischen Modells [...] als grundlegendes Mittel zur Verhütung der bürgerlichen Unordnung [bzw. *stasis*]“ (Foucault 1976: 217) zu begreifen und zwar durch die Anwendung der militärischen Mechanismen zum Zweck der Erzielung der disziplinierten und folgsamen Truppen.

Wenn man aber die einfache jedoch wesentliche Frage stellt, was es bedeute, das „Leben“ in den Mittelpunkt der politischen Anfrage zu stellen, dann könnte diese Arbeit die folgende Antwort anbieten: *Nur als ein registriertes, dokumentiertes, nur als das soziale Faktum besitzt das Leben im 21. Jahrhundert politische Geltung.* Um für diese Behauptung eine brauchbare Argumentation anbieten zu können, werde ich die folgenden Thesen aufstellen und versuchen, sie im weiteren Text zu rechtfertigen.

In der ersten These dieser Arbeit wird behauptet, dass das „registrierte Leben“ eine, jedoch die einflussreichste von den vielen Folgen ist, welche einer ab dem Ende des 19. Jahrhunderts immer enger werdenden Verbundenheit zwischen Recht und Psychiatrie entspringen. Das ist ein Leben, das sich heutzutage im Rahmen der biopolitischen Herrschaftssysteme in den Computerdateien und Computerordnern, in den Registern der Regierungen gegenwärtiger Staaten und multinationaler Korporationen niedergeschlagen hat. Es handelt sich also um das biopolitische Leben *par excellence* und zwar in dem Sinne, dass die heutige Politik sich mehr auf die Körperlichkeit des Individuums richtet, deren Bewegungen und Handlungen nur als ein Abbild der vorausgehenden Determiniertheit des Men-

schenwillens durch die *naturhaften* neuronalen Prozesse anzusehen sind. Man kann mit Recht behaupten, dass sich dieser Zustand auf die informatisch-technologische Revolution vom Ende des 20. Jahrhunderts zurückführen lässt.

Da das „Projekt“ des registrierten Lebens innerhalb einer Vielfalt der miteinander verflochtenen Informationen, der Ansammlungen unterschiedlichen (richtigen oder falschen) Erkenntnissen, diversen Voraussetzungen über die gefährlichen Individuen oder die gefährlichen Klassen abläuft, aber auch weil eine solche Evidenzierung systematisch und planmäßig durchgeführt wird und auch auf das alltägliche Leben des Menschen einwirkt, indem er *im voraus und potentiell* als das „gefährliche Element“ bezeichnet wird, zeigt uns, dass es sich hier um eine neue Institution handelt, die sich ganz auf die klassische Weise gestiftet wird: ohne einer vorherigen Konsensabsicht im Rahmen einer bestimmten Gruppe von Individuen, sondern so, als wäre sie in den Zeitgeist oder, wie es Heidegger nennt, ins Gestell der Zeit bereits eingewoben.

In der zweiten These wird behauptet, dass sich drei wesentliche Verschiebungen in der modernen und gegenwärtigen Geschichte identifizieren lassen, die am Ende zu dem, das wir heutzutage als die „Institution des registrierten Lebens“ nennen könnten, geführt haben. Alle drei Verschiebungen zeigen ferner stets eine Konvergenz zum Krieg oder genauer ausgedrückt zu einigen militärischen Strategien und ihren Konsequenzen für das Leben des Individuums innerhalb der Gesellschaft. Nicht nur dass die Kriegsführung zu einer tieferen Grundlegung dieser neuen biopolitischen Institution beigetragen hat, sondern sie wurde wesentlich auch an die Entscheidung zur Kriegsführung gekoppelt. Für eine solche Entscheidung braucht man Gründe. Wir werden weiter im Text sehen, dass sich solche Entscheidungsgründe immer auf der vorausgesetzten Existenz eines „gefährlichen Elements“ beruhen, das die positiven Werte und das Dasein einer im Staat organisierten Gesellschaft bedroht oder sie in der nahen Zukunft bedrohen

wird. Die erste Verschiebung lässt sich zwar von einer unmittelbaren Beziehung zur Kriegsführung trennen, was aber nicht bedeuten soll, dass diese Verschiebung nicht im Einvernehmen und in Harmonie mit jenem Zeitgeist stand, der durch die Völkerpsychologie Wilhelm Wundts und die Naturalisierung des hegelschen Volksgeistes in großen Schritten zu den Kriegsapologien der deutschen Philosophen im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts führte.

Wenn diese Genealogie des „registrierten Lebens“ richtig ist, würde ich mich dann am Ende der Arbeit mit der Frage beschäftigen, ob und welches Leben heutzutage möglich ist, ohne registriert, überwacht oder durch die Massenmedien geleitet zu sein? Welcher Widerstand und welche Aktion können die bestehenden biopolitischen Regime zerstören und die Institution des dokumentierten Lebens vom Grund auf umgestalten, ohne dabei das Leben als solches zu beschädigen, welches, wie ich schon betont habe, notwendigerweise ein institutionalisiertes Leben ist?

### **Vorausblickende Bemerkung**

Ich fange zunächst mit einer kurzen Überlegung bezüglich der Institution des registrierten Lebens im Werk von Cesare Lombroso und innerhalb der italienischen kriminologischen Anthropologie an. Dann werde ich mich der zweiten Verschiebung zu den Körperpolitiken in den nationalsozialistischen Programmen der Rassenhygiene sowie bei den NS-Rechtstheoretikern, die auf die NS-Justiz und NS-Richter im Hinblick auf die Motive und Gründe für ihre Entscheidungen bei den Rechtssprüchen eingewirkt haben. Die dritte jedoch entscheidende Verschiebung lässt sich in den Folgen jenes politischen Ereignisses aufspüren, dem umgehend das Akronym 9/11 (nine-eleven) beigefügt wurde, als wäre die Zeit gekommen, einem Ereignis, das weitaus offener und öffentlicher als alles zuvor die Institution des registrierten Lebens gestalten wird, einen effektiven, leicht zu merkenden und zu erkennenden Namen

zu geben, jedoch nur um auf diese Weise die Absichten und Konsequenzen der Existenz einer solchen Institution zu verbergen und den Eingang in eine Serie kriegerischer Aktionen und eine Reihe der später sowohl in den USA als auch in der UN und der EU vollzogenen Gesetzerlassungen leichter zu finden. Es wurde versucht, die Legitimität solcher Verfahren durch den sog. „war on terror“ und den Hinweis auf die Gefahr, die der radikale Islamismus mit sich bringt, zu sichern. Im Hintergrund und im Schatten solcher öffentlichen Spektakel der Sicherheits-erhöhung und der Abwehr der gefährlichen Elemente stand die biopolitische Institution der neoliberalen Disziplinierungen durch die Einsicht in die Biographie-Register der gesamten Bevölkerung. Denn heute ist jeder ein potentieller Feind und kann die vorhandenen Werte der Wohlfahrt der westlichen Gesellschaft gefährden.

Die Institutionalisierung der Register der individuellen Biographien und der Lebensgeschichten verdankt sich auch der Verschiebung, die von dem Monopol der Drucktechnologie auf das Computer-Code vollzogen wurde. Das Archiv wurde durch die Datenbank ersetzt, welche im Gegensatz zum Archiv durch die Möglichkeit definiert ist, die durch die verschiedenen Überwachungsapparaturen gesammelte Informationen innerhalb einer Millisekunde in die Computer-Dateien *organisieren* zu können. Gerade diese Möglichkeit der unmittelbaren (also ohne jegliche menschliche Arbeit vollziehbaren) technologischen *Organisation* der Informationen über eine Person verbirgt im Hintergrund die Entstehung einer neuen bioinformatischen Epistemologie von Wissen/Macht. Das Subjekt wird letztendlich zu einer völlig berechenbaren, organisierten Entität. Das Subjekt wird produziert, konstituiert und institutionalisiert durch das System des „supervision-writing“, durch das „uninterrupted supervision, continual writing“ (Foucault 2006: 55–56).<sup>8</sup>

---

8 Die deutsche Übersetzung dieser Vorlesungen Foucaults, die der Macht der Psychiatrie gewidmet sind, wurde erst Anfang dieses Jahres bei

Das Subjekt hört auf, eine selbstproduzierte Entität zu sein, die durch die Einheit des Selbstbewusstseins und der Selbsterhaltung charakterisiert wird. (vgl. Henrich 1973) Wir können heute auf jeden Fall noch nicht mal erahnen und schon gar nicht wissen, welche Auswirkungen das auf die Philosophie bzw. auf das, was man „human sciences“ nennt, haben wird.

### **Biokriminologie**

Der anfängliche Schritt zu einer umfangreicheren Beeinflussung der Bevölkerungsbiographien durch die Staatspolitik wurde im Feld des Theoretischen vollzogen und zwar im Rahmen der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verzeichnenden Bemühung der Kriminologie, die für diese frühe Phase des Kapitalismus und der postrevolutionären Kodifikationen der strafrechtlichen Gesetzbücher charakteristische massive Verbrechensraten zu verringern. In den Jahrzehnten zwischen der ersten (1789) und der zweiten (1848) Revolution wuchs erheblich die Bedeutung der *politischen* Dimension des Verbrechens in den breiten Bevölkerungsschichten: das waren die Jahrzehnte der sozialen Auseinandersetzungen, der Kämpfe gegen die politische Ordnung, des Widerstandes gegen die steigende Industrialisierung und am Ende dieser Periode das Einmünden der Arbeiterkämpfe (Streiks, verschiedene bürgerliche und korporative Vereinigungen) in die politischen Revolution von 1848. (vgl. Foucault 1976: 351 – 352) Wie Foucault richtig bemerkt, sollen die Ursachen der Verbrechenssteigerung in den „neuen Rechtsformen [gesucht werden], die strengen Reglementierungen, die Anforderungen des Staates, der Grundbesitzer und Unternehmer sowie die strafferen Überwachungstechniken die Gelegenheiten zu Delikten vermehrten und viele Individuen zu *Rechtsbrechern* machten, die unter anderen Umständen nicht kriminell geworden wären“ (Foucault 1976: 353 – 354; hervorgehoben R. J.)

---

Suhrkamp veröffentlicht.

Dieselbe Zeit kennt auch die umfassende Entwicklung der Polizeikontrolle und die wachsende Überwachung der Bevölkerung ist, wie Foucaults in seinen Archivarbeiten bemerkt, schon damals anwesend. Die damalige Überwachungspraxis ist „eine stumme, geheimnisvolle, unbemerkte Wachsamkeit [...] sie ist das ununterbrochen geöffnete und unterschiedslos über alle Bürger wachende Auge der Regierung, das sie gleichwohl keiner einzigen Zwangsmaßnahme unterwirft [...] Sie muß nicht einmal *im Gesetz niedergeschrieben* sein.“<sup>9</sup> (hervorgehoben R. J.) Diese frühen Formen des polizeilichen Überwachens setzten doch „die Organisation eines Dokumentationssystems“ (Foucault 1976: 362) voraus, welches dazu dient, die dokumentierte Personenbeschreibung mit den Haftbefehlen zu koppeln. Schon „ab 1833 wird nach dem Vorbild der ‚Naturforscher, der Bibliothekare, der Händler, der Geschäftsleute‘<sup>10</sup> ein *Karteisystem* mit Einzelblättern eingeführt, mit dem sich neue Daten und zu *jedem gesuchten Individuum gehörige Informationen* leicht einbauen lassen“. (Foucault 1976: 362-363; hervorgehoben R. J.)

Infolge des riesigen Fortschritts in den Naturwissenschaften und einer zunehmenden Naturalisierung und Psychologisierung der philosophischen Begriffe kommt es zu einer folgenreichen Berührung des Strafrechts und der *Biokriminologie*, die in einem größeren Maß die zukünftige Beziehung zwischen Individuum und gesellschaftlicher Ordnung bestimmen wird. Man ist nun dabei, den Verbrecher und sein Verbrechen vom Standpunkt der Biologie, der Medizin und der Psychiatrie zu erforschen. Die determinierenden Faktoren eines Verbrechens werden nun in der Naturhaftigkeit des Menschen gesucht.<sup>11</sup>

---

9 A. Bonneville, *Des institutions complementaires du systeme penitencier*, 1847, S. 397–399. Zitiert nach Foucault 1976: 362.

10 A. Bonneville, *De la recidive*, 1844, S. 91 f. Zitiert nach Foucault 1976: 362.

11 Der Begriff „Verbrecher“ ist doppeldeutig. Einerseits bezeichnet er den bürgerlichen Verbrecher, also jemanden, der ein Verbrechen verübt hat und damit zum Gegenstand des Strafrechts geworden ist. Wenn man

Dass die Tendenz zu der Vermischung von Recht und Biologie als der wahrhaftige Fortschritt im Feld der Kriminologie und des Strafrechts aufgefasst wurde, zeigt auch die Internationalisierung dieser pseudowissenschaftlichen Disziplin sowie die auf den diversen internationalen Kongressen der Kriminalanthropologie dokumentierte vorherrschende Haltung zu diesem Thema. Es wurden insgesamt sieben Kongresse in sechs europäischen Staaten abgehalten: Rom (1885), Paris (1889), Brüssel (1892), Genf (1896), Amsterdam (1901), Turin (1906), Köln (1911). Als Begründer der Kriminalanthropologie gilt Cesare Lombroso, der die Grundlagen der Disziplin in seinem Buch *L'uomo delinquente* (1876) veröffentlichte.<sup>12</sup> Darin spricht Lombroso u. A. über die Sicherheit der Gesellschaft; das Strafrecht wird für einen Abschnitt der Psychiatrie gehalten; er verwirft die These von der Willensfreiheit und an ihrer Stelle setzt er die Gefahr, die die geborene Delinquenz des Verbrechers mit sich bringt und welche sich an den Charakteristiken seines Körpers ablesen lässt. Von nun an tritt die Natur an die Stelle des Geistes, Körper an die Stelle des Begriffs und Gefährlichkeit an die Stelle der Verantwortung ein. Für uns ist an dieser Stelle lediglich die Tatsache von Bedeutung, dass es sich dabei um einen Versuch gehandelt hat, mit Hilfe eines anthropologisch-medizinischen Zugangs zum Begriff des Verbrechers den theoretischen Beitrag

---

über den Verbrecher in diesem Sinne spricht, bleibt man dann noch innerhalb ein und derselben Ordnung; die Beziehungen zu ihr sind intakt und ein neues Recht wird nicht geschaffen. Andererseits war das Wesen des Verbrechens immer auch ein Teil der souveränen Macht. Das Recht des Souveräns und seine Position, insbesondere im Hinblick auf den Krieg bzw. auf das Völkerrecht (oder altes Kriegs- und Friedensrecht, oder wie man diese Sphäre menschlicher Realität nennen mag), dieses Recht oder Privilegium also hat ihm ermöglicht, jene Art der Macht, die *durch das Vergehen das Recht ausübt*, in die Hände zu bekommen. Zum Begriff des „souveränen Vergehens“, siehe ausführlicher in: Jovanov 2014: 104–110.

12 Ich benutze hier die deutsche Übersetzung aus dem Jahr 1894: *Der Verbrecher (Homo Delinquent) in antropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung* (2 Bände, Hamburg, 1894).

zur (Straf-)Rechtstheorie zu leisten. Die Forschung orientiert sich hier nicht am Verbrechen, sondern allein am Verbrecher. Der deutsche Autor, der 1894 die Vorrede zur deutschen Ausgabe des Buches von Lombroso schreibt, spricht von der „Embryologie des Verbrechens“ (Lombroso 1894b: VII), weil sich Lombroso für die Anatomie und Anthropometrie des Verbrechers, für seine Physiognomie, Haarwuchs, seine Schmerzempfindlichkeit etc. interessiert. Zu dieser biologischen Komponente kommt auch eine psychologische hinzu: die kranken Triebe des *homo delinquentus*, seine Handschrift, die seine geborene Zuneigung zum Verbrechen verrät, etc. Im Schlussabschnitt des Buches wird eine Therapie bzw. die therapeutische Anleitung angeboten, die einer militärischen Taktik der Disziplinierung der unfolgsamen Abteilungen ähnelt und die lehrt, was man mit dem Verbrecher tun und wie man mit ihm umgehen soll. Ungeachtet dessen sollen wir für die Zwecke dieser Untersuchung festhalten, dass als das Kriterium für die Schuldzuschreibung für das erfolgte Verbrechen die genetisch und biologisch bedingte *potentielle* Gefährlichkeit des Verbrechers für die Gesellschaft betrachtet wird. Der Vorrang vor dem rein formaljuristisch definierten Schuldbegriff wird im Rechtsverfahren der Gestalt des Verbrechers und dem Begriff der eingeborenen Deliquenz eingeräumt. Der Verbrecher muss im Hinblick auf die Sicherheit der Gesellschaft und angesichts der bestehenden Normen neutralisiert werden.

Diese Verschränkung des modernen Fortschrittsglaubens, der biologistisch naturalisierten Kriminologie und der Bereitschaft für die institutionalisierte Gewalt gegen jede Normabweichung war jedoch bis zum Ersten Weltkrieg den Werten und den Institutionen des bürgerlichen Rechtsstaates untergeordnet. (vgl. Stolleis 2003: 209)<sup>13</sup> Doch das „Augusterlebnis“ und

---

13 Vgl. dazu auch die Diskussion im Rahmen der *Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.-22. Oktober 1910* und auch die kritische Bemerkungen Max Webers zum biologischen Rassenbegriff (o. A. 1911: 111-166).

der „Geist von 1914“ werden zu einer weiteren Entwicklung der institutionalisierten Lebensregistrierung beitragen, die ihren Abschluss sowohl in der Pervertierung der Begriffe „Moral“ und „Recht“ als auch in einer intensiven Biologisierung des gesellschaftlichen Lebens in der nationalsozialistischen (Bio-)Politik haben werden.

### **NS-Biopolitiken: Wille statt Tat**

Der nächste Schritt in Richtung Expansion der registrierten Lebensgeschichten zum Zweck der Gesellschaftssicherung und der Abwehr der gefährlichen „Elemente“, die den Fortschritt und die (in der Positivität der Tatsachlichkeit hervorgehobene partikularen) bestehenden Werte bedrohen, wurde im nationalsozialistischen Regime des Dritten Reiches vollzogen. Die Verfolgung der Biographien und die Evidenzierung des Lebens wird im zweifachen Sinne durchgeführt: im negativen, antisemitischen Sinne als die Nichtzugehörigkeit zu der niederen „Rasse“, und im positiven, nationalsozialistischen Sinne als die Zugehörigkeit zum deutschen Volke, das als eine ursprüngliche Gemeinschaft verstanden wurde.<sup>14</sup>

Die Kennzeichnung des gefährlichen Elements und seine Einführung in den Registern konnte ohne Hindernisse vollzogen und aufgrund des institutionalisierten und durch Gesetze durchgeführten antisemitischen Grundeinstellung der Öffentlichkeit als eine legitime Handlungsweise auferlegt werden. Aus heutiger Perspektive betrachtet war zu erwarten, dass die bio-logistische und die rassistische Linie sich vereinen werden, wie Stolleis mit Recht bemerkt: „Kein Zweifel, dass alle diese Studien über „Minderwertige“, „Schwachsinnige“, „Verbrecher aus Anlage“, „Asoziale“, „Gemeinschaftsunfähige“, „Zigeuner“ und andere Gruppen den Weg bereitet haben, den

---

14 Über die philosophische Volksauffassung als „ursprüngliche Gemeinschaft“, vgl. Heidegger 1999: 8, 72, und meine Kritik an seiner Auffassung in: Jovanov 2015a.

diese Menschen dann in die Euthanasieanstalten und Vernichtungslager gehen mussten.“ (Stolleis 2003: 209) Noch Lombroso hat in seiner Schrift *Antisemitismus und Juden* die Meinung vertreten, dass die Ursachen für die Judenverfolgungen in den “physischen Krankheiten und ihren Gesetzen” zu suchen sind und dass gerade diese „Fehler“ für den wachsenden Antisemitismus verantwortlich sind. (Lombroso 1894a: 5 – 11 ff.)

Den größten Einfluss auf die NS-Juristen im Hinblick auf die juristische Legitimierung der Artgleichheit und die zwingende theoretische Konstruktion des Rassenbegriffs hat möglicherweise das im Jahr 1930 veröffentlichte Buch *Rassenkunde des deutschen Volkes* von Hans Günther (Günther 1930) ausgeübt, der die Rasse – 60 Jahre später nach Lombroso – als eine „Menschengruppe, die sich durch die ihr eigene Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen Zeugt“ (Günther 1930: 14), definiert.

Die Anfänge der deutschen kriminologischen Psychologie lassen sich nicht vom Einfluss Lombrosos trennen, was bereits 1880 im Buch *Die Abschaffung des Strafmaßes: Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege* von Emil Kraepelin (Kraepelin 1880) bemerkbar ist. Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entsteht in Deutschland ein ausgeprägtes Interesse an der Frage nach dem geborenen Verbrecher (vgl. Kurella 1893; Koch 1894). Hans Kurella war derjenige, der besonders darauf bestand, dass jedes kriminelle Verhalten biologisch determiniert ist, und der zugleich alle soziologischen Erklärungen des Verbrechen abgelehnt hat. Für die weitere Entwicklung des Strafrechts in Deutschland war jedoch eine engere und unmittelbare Zusammenfügung der biologischen und der sozialen Verbrechenserklärung charakteristisch, aber auch die theoretische Aufwertung des Begriffs „Kriminalpsychologie“ im Unterschied zum Begriff der „Kriminalanthropologie“ (vgl. Wetzell 2000: 61). Diese Tendenz lässt sich unmissverständlich am Titel des bis in die 30-er Jahre einflussreichsten kriminologischen

Werkes in Deutschland, aber auch am Aufstieg des NS-Regimes merken. Es handelt sich nämlich um das Buch *Das Verbrechen und seine Bekämpfung: Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung* von Gustav Aschaffenburg (Aschaffenburg 1903).<sup>15</sup> Aschaffenburg zufolge ist es „am schwersten zu begreifen und zu verstehen, die *Individualität des Verbrechers*“ (Aschaffenburg 1903: 203), gerade deswegen, weil die Strafe „die Gesellschaft vor den verbrecherischen Angriffen einzelner Individuen schützen“ (Aschaffenburg 1903: 210) soll. Die Abwägung der Vorteile und der Mängel verschiedener Strafmitteln – von Todesstrafe, Deportation, Disziplinarstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bis zu Geldstrafen - schließt Aschaffenburg mit der Behauptung ab, dass das wichtigste Strafmittel „die *Entziehung der Freiheit*“ ist (Aschaffenburg 1903: 219). Dabei lässt sich eine klarer Schritt in Richtung auf die begrifflichen Grundlagen der Institutionalisierung des registrierten Lebens bemerken, weil die Begriffe „Verbrecher“ und „Strafe“ wesentlich eine *bürgerliche Herkunft* vorweisen können,<sup>16</sup> sodass die „Entziehung der Freiheit“ anfängt, ein negatives Verhältnis zu den Fundamenten der bürgerlicher Gesellschaft selbst einzunehmen bzw. sich negativ zu der subjektiven Freiheit des Einzelnen zu verhalten, die – wie noch Hegel als einer der ersten angenommen hat – eine Grenze zwischen der alten und der neuen Welt ausmacht.<sup>17</sup> Es ist wichtig zu bemerken, dass Aschaffenburg diesen Freiheitsentzug unmittelbar durch die Methode der „Beaufsichti-

15 Das Buch wurde bereits 1913 ins Englische übersetzt: G. Aschaffenburg, *Crime And Its Repression*, Little, Brown, and Company, Boston.

16 Vgl. den einleitenden Satz des Fragments von Horkheimer und Adorno *Aus einer Theorie des Verbrechers*: „Wie der Verbrecher so war die Freiheitsstrafe bürgerlich.“ (Horkheimer und Adorno 1947: 269.)

17 Hegel 1977: §124 Anm.: „Das Recht der *Besonderheit* des Subjekts, sich befriedigt zu finden, oder, was dasselbe ist, das Recht der *subjektiven Freiheit* macht den Wende- und Mittelpunkt in dem Unterschiede des *Altertums* und der *modernen Zeit*.“

gung der Beschäftigung und Lebensweise [...] in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen“ unter die Lupe nehmen will (Aschaffenburg 1903: 217).

Die Rede über die Räume des Strafrechts begann also bereits damals. Diese Räume werden sich – wir sind die Zeugen davon – im 21. Jahrhundert in die rechtsfreien Räume des nackten Lebens umwandeln. Eine solche durch die Vermischung des Rechts, der Biologie und der Psychiatrie entstandene Tendenz wurde bereits damals vermutet und letztendlich identifiziert. In Sommers *Kriminalpsychologie* liest man:

Die Lehre vom geborenen Verbrecher in der Hand von dogmatischen Vertretern der staatlichen Ordnung kann zu einer furchtbaren Waffe gegen die persönliche Freiheit der Individuen werden. Nicht in der Richtung der Psychiatisierung, sondern in der eines Zwangsstaates mit Detention ad libitum liegt die wahre Gefahr dieser wissenschaftlich unvermeidlichen Lehre bei ihrer eventuellen missbräuchlichen Anwendung. Der Wohlfahrtsausschuß der französischen Revolution mit unbeschränkter Macht über die dem augenblicklichen Staate gefährlichen Elemente ist diejenige Form staatlicher Ordnung, für welche die Lehre vom geborenen Verbrecher am besten geeignet ist. (Sommer 1904: 309 – 310)

Auf eine durchdringende Dokumentierung des Lebens wirkten die Schriften von Radbruchs Lehrer Franz von Liszt und seine Strafrechtsreform ein, die wiederum durch die italienische Kriminalanthropologie angeregt wurde, welche

mit jugendlicher Kraft und Begeisterung den Kampf gegen die klassische Kriminalistik aufgenommen [hat]; sie bestreitet dem Strafrecht den Charakter einer juristischen Disziplin und verwandelt es in einen Zweig der Gesellschaftswissenschaft; sie mißtraut den Wirkungen der Strafe und will diese auf einem großen Gebiete ihrer bisherigen Herrschaft ersetzen durch Präventivmaßregeln („Strafsurrogate“); sie nimmt dem Strafprozesse seine juristische Gestaltung und verwandelt ihn

in eine fachmännische psychiatrisch-anthropologische Untersuchung des Verbrechers; sie erblickt ihre Hauptaufgabe in der Erforschung der Ursachen des Verbrechens und ihre medizinischen wie juristischen Anhänger wetteifern in statistischen und anthropometrischen Untersuchungen. (Liszt 1905: 131)

Liszt selbst behauptet jedoch, dass seine Strafrechtsreform auf einer anderen Synthese des Rechts mit der Psychologie und der Biologie basiert.<sup>18</sup> Der Zweck der Strafe besteht nicht in der Retribution oder überhaupt in einer Art genereller Prävention, sondern in der Behinderung des Verbrechers, ein Verbrechen wieder zu begehen. Auf diese Weise wird die Strafe nicht nur von einer verübten Tat, sondern auch von der *potentiellen* künftigen Gefährlichkeit eines Individuums abhängig gemacht. Die Strafe wird daher *individualisiert* und präventiv und „wendet sich gegen den Willen des Verbrechers“ (Liszt 1905: 163). Denn

Eine[...] konkrete[...] Tat [...] ist untrennbar von der Person des Täters. Mag sie eine Episode in seinem Charakterleben, mag sie der Ausdruck seines innersten Wesens sein: es gibt kein Verbrechen, das nicht der Verbrecher begangen hätte. Tat und Täter sind keine Gegensätze, wie der verhängnisvolle juristische Irrtum annimmt; sondern die Tat ist des Täters. (Liszt 1905: 175)

---

18 Vgl. Liszt 1905: 178: „Der Erforschung des Verbrechens als sozialetischer Erscheinung, der Strafe als gesellschaftlicher Funktion, muß innerhalb unserer Wissenschaft die ihr gebührende Beachtung werden. Daß es eine Kriminalanthropologie, eine Kriminalpsychologie, eine Kriminalstatistik als besondere, der Wissenschaft des Strafrechtes mehr oder weniger fernstehende Disziplinen gibt, ist der Beweis des schweren Verschuldens, welches die wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechtes trifft; es ist aber auch der Grund für die bisherige Unfruchtbarkeit jener Disziplinen. Nur in dem Zusammenwirken der genannten Disziplinen mit der Wissenschaft des Strafrechtes ist die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes gegen das Verbrechen gegeben. Unserer Wissenschaft gebührt die Führung in diesem Kampfe.“

Die Registrierung individueller Biographien richtet sich nun nicht nur auf die Juden, Serben und andere slawische Völker, sondern erlebte einen allgemeinen Aufschwung im Hinblick auf die Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der nationalsozialistischen Werte und zwar ungeachtet dessen, ob sie gesetzlich verordnet oder mit dem Milieu und der Sittlichkeit des alltäglichen Lebens bereits verwoben wurden. Als Beispiel nehmen wir die Dossiers deutscher Philosophen, die der „Sicherheitsdienst für das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ Anfang 1943 zusammengestellt hat.<sup>19</sup>

Ein treffendes Beispiel dafür stellen die Informationen dar, welche der Philosoph Kurt Schilling<sup>20</sup> dem Sicherheitsdienst mitteilte:

Betrifft: Bericht über die Erkundungsreise vom 8.11.-10.11./39  
 Ich war infolgenden Orten: Freiburg i.B., Frankfurta.M., Marburg (zwei Mal), Köln, Göttingen, Hamburg, Regensburg, Berlin. Zehn Kameraden wurden besucht und zur Teilnahme an der geplanten Abteilung für Philosophie aufgefordert. Ausserdem habe ich noch mit den Professoren Heyse, Heimsoeth und Bäumler - ohne etwas von dem Plan zu erwähnen - allgemein über die Lage der Philosophie in Deutschland gesprochen. Von den besuchten Kameraden haben sechs ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt (Schlechta, Matzat, Bröcker, Lipps, Luschka, Mollowitz); zwei habe ich nicht angetroffen (Bollnow, Ritter); zwei haben abgesagt (Gerhard Krüger und Gadamer), und zwar weil sie fürchten, bei ihrer

<sup>19</sup> Siehe auch die verschiedenen in den *Germanisten-Dossiers* notierte Informationen (Simon o. J.).

<sup>20</sup> Auch sein Dossier beinhaltet etliche Informationen: „Schilling ist aufrichtig bemüht, das Ideengut des Nationalsozialismus aufzunehmen und seine wissenschaftlichen Erkenntnisse danach auszurichten. Schilling war einige Semester in Prag zur Vertretung, wurde aber ziemlich angefeindet. Im Wintersemester 1941/42 ist er mit der Vertretung des philosophischen Ordinariats (Grunsky) in München beauftragt.“ (Leaman und Simon o. J.: 40)

Arbeitsüberlastung an der Universität nicht mit der erforderlichen Kraft sich für die neue Aufgabe einsetzen zu können. Ich charakterisiere im folgenden kurz die sechs Kameraden, die zur Teilnahme bereit sind. 1. Karl SCHLECHTA Dr.phil.habil., Dozent an der Universität Frankfurt, Kulturreferent der Stadt Frankfurt, Pg., Leiter des Nietzschearchivs und Herausgeber der vom Führer geldlich unterstützten neuen grossen Kritischen Nietzscheausgabe. Geb. 1904. Ganz besonders tüchtiger, wenn auch durch seine Ämter naturgemäß etwas überlasteter Mann. 2. MATZAT. Dr. phil. München Conrad v. Bergstr., Pg., Assistent von Grunsky, Lektor im Amt Rosenberg, früher an leitender Stelle in der Studentenschaft Freiburg tätig. Jüngerer sehr tüchtiger Mann mit guter Schule und besonders einsatzfreudig. 3. Walter Bröcker Freiburg i. B. Schwimmbadstr. 13, Dozent an der Universität, Assistent am philosophischen Seminar. Geb. 1902. Bisher keine politische Betätigung. Auskunft seines Dozentenführers Berger: sehr gut. Kamerad Berger betreibt seine Aufnahme in die Partei. Fachlich sehr tüchtig; etwas langsamer, aber sehr sorgfältiger Arbeiter. 4. Hans Lipps. Dr. phil. et med., Ordinarius für Philosophie an der Universität Frankfurt a.M. geb. 1889. 1914-18 als Bataillonsarzt im Feld, einmal verwundet, SS-Mann (San.Staff. II/2,Nr.312511). Hauptforschungsrichtung Sprachphilosophie, Logik, philosophische Psychologie. 5. Werner Hubert LUSCHKA Dr. phil. Studienrat in Regensburg, Schüler Heideggers und Vosslers; geb. 1900; Kriegsfreiwilliger, Pg. seit 1917, Preisträger einer Preisaufgabe der philosophischen Fakultät der Universität München. Musste aus wirtschaftlichen Gründen beim Tod seines Vaters sein philosophisches Studium abbrechen und Lehrer werden. Etwas langsamer aber sehr gründlicher Arbeiter. Käme vor allem für französische Philosophie in Betracht. ... (Leaman und Simon 1992: 278)

Aus folgenden Beispielen lässt sich klar erkennen, was alles als dokumentarisch „wertvoll“ gegolten hat:

Becker, Oskar, Bonn

ordentlicher Professor, geboren 1889. [...] Kein Parteigenosse, aber loyal zum Nationalsozialismus. 1934 aus der Kirche ausgetreten. [...] Becker wird von den Studenten nicht anerkannt, weil der keine Lebensphilosophie vorträgt. Zudem ist er kein guter Redner. [...] Beurteilung durch den Dozentenbund lautet: Sehr geschätzt. Arbeitet daran, die Existenzphilosophie durch eine Philosophie der Gemeinschaft zu ersetzen. Will den Menschen als einen in der Gemeinschaft stehenden zeigen, wobei Boden, Geburt, Blut, Rasse und Volk als die eigentlichen Lebensmächte gelten. Im Grunde genommen ist Becker Skeptiker. Sieht die Fragwürdigkeit aller Dinge. Die Folge ist, dass er sich nicht vorbehaltlos einzusetzen vermag, obwohl das Verlangen nach solchem Einsatz vorzuliegen scheint. (Leaman und Simon o. J.: 14)

Bröcker, Walter, Rostock

[...] Sehr scharf sehend, auch selbständig, aber ohne weltanschauliche Ausrichtung. (Leaman und Simon o. J.: 17)

Meyer, Hans, Würzburg

– ordentlicher Professor seit 1922, katholisch – Politisch: Katholisch stärkstens gebunden (Konkordatslehrstuhl) – Freund von Held (Bayern) – Bayerische Volkspartei – Gilt als „untragbar“ in politischer und weltanschaulicher Hinsicht. (Leaman und Simon o. J.: 35)

Sartorius von Walthershausen, Bodo, Köln

– Wissenschaftlich: sehr begabt und fleissig, aber reiner Theoretiker, insbesondere auf historisch-enzyklopädischem Gebiet – Politisch: Früher national, ohne Aktivität. – Kein Kämpfer. Weiche Natur. – Weltanschaulich: aufgeschlossen und ungebunden. – Charakterlich: Grundanständig, kameradschaftlich, strebsam. – Neigt etwas zur Abkapselung. (Leaman und Simon o. J.: 46)

Solche registrierte Tatsachen über die individuellen Leben aus dem Sicherheitsdienstarchiv und anderen Verwaltungszentren der nationalsozialistischen Regierung haben wesentlich auch den Gerichtsprozess selbst bestimmt und eine grundlegende Einwirkung auf die Umwandlung des Strafrechts nach 1933 gehabt.<sup>21</sup> Aufgrund dieser Registrierung wurden bestimmte Individuen als „gefährlich“ eingestuft, weil ihre dokumentierte Biographien nicht die neuen Werte des Nationalsozialismus – „Treue“, „sittliche Pflicht“, „Ehre“ – gespiegelt haben, die vollständig den traditionellen und formell-rechtlichen Charakter der Schuld, des Verbrechens und des Strafrechts verändert haben (vgl. Pauer-Studer & Fink 2014: 94). Auf diese Weise wurde die Institution der bürgerlichen Grundrechte gegenüber dem Staat in ihren Grundlagen erschüttert. Als neue Rechtsquelle wurden das Führer- und Volksgemeinschaftsprinzip aufgestellt: „An die Stelle eines an formalen Verfahren orientierten Rechtsbegriff soll ein materiales, durch Weltanschauung und politisch geprägte Wertvorstellungen angereichertes Verständnis des Rechts treten.“ (Pauer-Studer & Fink 2014: 19) Mit dem neuen Strafrechtskonzept wird die Entwicklung in Richtung der Institutionalisierung des registrierten Lebens auf die Lehre Lombrosos über den schuldhaften Willen des Verbrechens zurückgeführt. Die Verteidigung neuer gesellschaftlichen Werte reduziert die Schuld des „gefährlichen Individuums“ auf sein potentiell Verbrechen und auf die Charakteristiken seines Willens, welche unmittelbar aus seiner registrierten Biographie herausgelesen werden können.

Die rechtlichen Normen werden umgestaltet, insofern sie „sich zur Aufgabe stellen, die nationale Lebensordnung des

---

21 Zum Thema der nationalsozialistischen Strafrechtskonzeption siehe insbesondere die Einleitung von Herlinde Pauer-Studer zum Sammelband der Originaltexte deutscher Juristen und Rechtsphilosophen (Pauer-Studer & Fink 2014: 15–141). In folgenden Paragraphen stütze ich mich auf die Texte aus diesem Sammelband. Vgl. dazu auch Michael Stolleis, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus* (Stolleis 2006).

Volkes in ihrem Bestande zu schützen und zu entwickeln“. (Köellreutter 1938: 11) Insofern lasse die Lebensregistrierung „keine Neutralität von einzelnen Lebensbereichen“ zu (Huber 1934: 35), sondern jede Handlung eines Individuums, jede seine Bewegung und jeder Gestus, jedes sei es voreilig oder mit Bedacht ausgesprochene Wort bringen mit sich die potentielle Schuld, denn der Gegenstand des Strafrechts ist der gefährliche Wille des Täters und nicht etwa seine Tat. Pauer-Studer behauptet, dass sich im Hinblick auf diese Frage bei den NS-Strafrechtstheoretikern bereits ab der Mitte der 1930er Jahre ein Konsensus eingestellt hat (vgl. Pauer-Studer & Fink 2014: 80).

Von außerordentlicher Bedeutung für die Institutionalisierung des registrierten Lebens sind auch die Ideen der General- und Spezialpräventionen, weil sich die Definition des Willens im NS-Strafrecht, obwohl nicht ausreichend präzise bestimmt, vorwiegend auf die „Intentionen, eine Handlung oder einen Plan auszuführen“, bezieht (Pauer-Studer & Fink 2014: 87).<sup>22</sup> Deshalb sind auch die Dossiers und die Archive individueller Lebensgeschichten außerordentlich bedeutsam geworden, weil sich aus ihnen die Intentionen eines gefährlichen Willens herauslesen lassen. Demnach wird die Lebensregistrierung sozusagen zur Reinigungsapparatur der Gesellschaft. Eine Gesellschaft verteidigen, heißt nun, sie von den Tätertypen wie Volkverräter, Volksschädling, Gewohnheitsverbrecher oder Korruptionsverbrecher zu reinigen (vgl. Pauer-Studer & Fink 2014: 89). Die Tat und der Täter stellen daher eine untrennbare Einheit dar. Möglicherweise hat das am klarsten Edmund Mezger definiert:

Schuld ist Tat-Schuld, aber auch *Lebensführungs-Schuld*, und deshalb richtet sich die Strafe nicht nur nach der Einzel-Tat, sondern auch nach der Persönlichkeit des Täters, soweit aus ihr gegen den Täter ein Vorwurf erhoben werden kann. Das

---

<sup>22</sup> Zu den Begriffen der General- und Spezialpräventionen vgl. Aschaffenburg 1903: 209 f.

bedeutet noch nicht eine Ausrichtung der Strafe nach der Persönlichkeit des Täters und seiner Gefährlichkeit schlechtweg. (zitiert nach Pauer-Studer & Fink 2014: 90; hervorgehoben R.J.)<sup>23</sup>

Eine solche „Lebensführungsschuld“ wurde schon nach der Reichstagsbrandverordnung ermöglicht, welche der Regierung die Eingriffe in Post- und Briefwechsel erlaubte und welche mit dem „Gesetz über die Geheime Staatspolizei“ vom 10. Februar 1936 völlig institutionalisiert wurde. In diesem kann man Folgendes lesen:

Alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem Laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. (zitiert nach Pauer-Studer und Fink 2014: 103; hervorgehoben R. J.)

Die Institution des registrierten Lebens und die (geheime) Polizei werden zum Hüter der Gesellschaft. Diese Aufgabe wird nicht mehr der Rechtsnormen anvertraut, die die Gleichheit aller vor dem Gesetz sichern. Das ist nun eine Gleichheit vor der Treuepflicht und zwar in einer Form der zum Totalitarismus verkommenen Solidarität. Auf dieser Weise haben sich Recht und Gesetz getrennt, weil man der überpositiven, ungeschriebenen und supralegalen Rechtsquelle Vorrang eingeräumt hat. Die neue Rechtsquelle befreit einerseits den Richter im Gericht von dem Zwang der formalen Norm. Andererseits kommt es deswegen zur völligen Verzerrung der Beziehung zwischen Recht und Sittlichkeit, d. i. zur Aufhebung ihres Unterschieds. Ein klares Zeugnis davon geben die Schriften der NS-Rechtsphilosophen Julius Binders und Karl Larenzs.

---

<sup>23</sup> Edmund Mezger, *Deutsches Strafrecht. Ein Grundriss*, Junker & Dünhaupt, Berlin 1938, S. 135. Zitiert nach Pauer-Studer & Fink 2014: 90.

Der rechtskonservative Neuhegelianismus interessierte sich für eine Sittlichkeit, die durch die Gegnerschaft zu den anderen Völkern gestaltet und verkörpert wurde. Das bedeutet zugleich, dass die Vertreter dieser theoretischen Bewegung die vorherigen Bedingungen völlig außer Acht gelassen haben, welche Hegel als notwendig für die Sittlichkeitsausbildung in einem Staate betrachtete. Die Sittlichkeit ist Hegel zufolge die zweite Natur des Menschen und sie gründet niemals auf der ersten Natur, auf den natürlichen Gegebenheiten eines Volkes. Die Hegelsche Sittlichkeit lässt sich als *die institutionalisierte Bildung der europäischen postrevolutionären Bürgerschaft über die wahren Bedingungen des gerechten Zusammenlebens* auffassen, d. h. als etwas ganz anderes als was man sie im Nationalsozialismus aufgefasst hat.

Der Stellenwert der Begründung des Rechts des neuen deutschen Staates im Rahmen des Ausnahmezustands hat auf der theoretischen Ebene ermöglicht, dass man die bestehenden sittlichen Institutionen (die sich in erster Linie auf die Werte des Einzelnen als Person und als Bürger beziehen) des Individualismus und Atomismus beschuldigen und zugleich die Sittlichkeit auf die erste Natur des Menschen, auf die natürlichen Grundlagen des menschlichen Seins, d. h. auf die rassistischen „Blut und Boden“-Auffassungen zurückführen konnte. Die Sittlichkeit definiert Binder auf folgender Weise: das „Gemeinschaftsleben ist ihre Gesittung und ihr Wissen von dem Rechte dieses Gemeinschaftslebens, dessen Daseinsform der Staat ist, ist ihre Sittlichkeit. Sittlich in diesem Sinne ist das unbewußte, unreflektierte Leben [...] und darin liegt zugleich, daß kein Gegensatz bestehen kann zwischen Sitte, Sittlichkeit und Recht; daß das Recht und die sog. Moral nicht verschieden, sondern wesenseins sind.“ (Binder 1934: 20–21) Das unbewusste, unreflektierte Leben hat seinen Grund aber in einem natürlichen Zusammenhang, „der Zusammenhang zwischen den Generationen und Familien, der durch die Ehe, Zeugung und Geburt vermittelt wird, ein auf der natürlichen Grundlage von

Blut und Verwandtschaft [...] als Einheit gefühlter und begriffener Zusammenhang von Menschen einer Rasse, eines Stammes, eines Blutes, der in einem bestimmten, von ihm in Besitz genommenen und erhaltenen Gebiete lebt und wirkt.“ (Binder 1934: 19)

Das Volk wird also zur Grundlage des Rechts und des Staats und nicht mehr der Freiheit, als dies noch bei Hegel der Fall war. Ich vertrete die Meinung, dass man mit gutem Recht behaupten kann, dass, obwohl der Freiheitsbegriff einer der in diesem Zusammenhang am meisten gebrauchten Termini ist, die Gleichheit und nicht die Freiheit der vorherrschende Begriff in diesen Theorien ist. Warum aber Gleichheit? Weil es sich hier um ein revolutionäres Zeitalter handelt, die keine neutrale Position zulässt. Erinnern wir uns an Saint Juiste und Französische Revolution. In einem solchen Zeitalter werden Werte zu Prinzipien. Beispielsweise das Solidaritätsgefühl, das Hegel zufolge – und in diesem Punkt pflichte ich ihm bei – im Volk nur im Falle der Bedrohung durch Naturkatastrophen oder beim Verteidigungskrieg zum Vorschein kommt, wird in NS-Deutschland zu einem allgemeingültigen Prinzip, das zwingend dem Anderen aufzuerlegen ist oder das der Andere mimetisch übernehmen soll.

Als Person hat der Mensch keine Rechte, sondern nur als „Bauer, Soldat, Geistesarbeiter, Ehegatte, Familienmitglied, Staatsdiener“ (Larenz 1934: 40), also nur in seiner Funktion innerhalb der Volksgemeinschaft. Der Wille des Führers wird dann zur einzigen Quelle alles Rechts. Die Sittlichkeit, die in der Einheit von Recht und Pflicht besteht, wird dadurch auf einen dem Hegelschen ganz fremden philosophischen Gedanken zurückgeführt.

Wenn der Wille des Subjekts aber nicht das Gebot der Treuepflicht erfüllen vermag, dann ist er nach der nationalsozialistischen Rechtsauffassung schuldig und verbrecherisch. Der Staatswille allein könne niemals verbrecherisch sein, weil er den Volkswillen zur eigenen Sicherung und Erhaltung re-

präsentiert: „Recht und Staat sind wesentlich Wille; so können wir den Staat auch definieren als die Form, die sich die Nation gibt, um in der Außenwelt wirken zu können, oder kurz als den Willen der Nation zu Dasein und Wirksamkeit.“ (Binder 1934: 21) Der Einzelne kann daher den Staat nicht zur Verantwortung ziehen. Fühlt man sich nicht an den Fall Snowden erinnert?

### **Der Bürger als potentieller Verbrecher**

Bedingt durch das Phänomen des *global agierenden* Terrorismus, das von einer enormen Zunahme der biopolitischen Forschungen begleitet wurde, vollzieht sich die dritte Verschiebung nun aber auf einem *globalen* Niveau. Das Leben und die Bewegungen der einzelnen Personen werden massiv und auf verschiedenste Weise registriert. Das Leben wird zu einer Computer-Datei: „In a biopolitical world, life is registered life, while undocumented life does not exist“, behauptet Douzinas (Douzinas 2013: 151). Die Durchführung und die Verwaltung registrierter Biographien wird sowohl im Inneren des Staates als auch innerhalb der internationalen und der supranationalen Sphäre institutionalisiert, die durch die Regierungen der neoliberalen Ordnung mit Hilfe der großen internationalen Korporationen geleitet werden.

Es handelt sich nun nicht mehr nur um die Verteidigung und die Sicherheit einer Gesellschaft, sondern es werden neue normative Werte ins Spiel gebracht: Die (liberale) Demokratie als ein universaler Wert, den die westliche Gesellschaft unter großer Aufopferung im Zweiten Weltkrieg erkämpft hat. Indem dafür plädiert wird, dass sich mit den *präventiven* Kriegen die ganze Welt sicherer für die Demokratieentwicklung und *rule of law* machen lässt, unterziehen die westlichen Staaten ihre Bürger der wachsenden Überwachung und Kontrolle. Im Kontext des „war on terror“ werden die neuen Technologien der Gouvernamentalität institutionalisiert, um Profile zu erstellen und um die Bedrohungen für die neoliberale Ordnung und ihre Werte zu registrieren und zu dokumentieren. Laut einer

Foucaultschen Aussage aus einer Vortragsreihe aus den Jahren 1972/73 brauchen diese neue Technologien „an organ of generalized and constant oversight; everything must be observed, seen, transmitted: organization of a police force; instituting of a system of records (with individual files)“ (Foucault 1997: 35). „War on terror“ erweckt und generalisiert die Angst, diese gewaltige Emotion, die nun als Medium benutzt wird, um für die biopolitischen Regime sichern zu können, dass ihre eigene Bevölkerung sie bei einer Kriegsführung (die hauptsächlich den Interessen der multinationalen Korporationen dient) unterstützen wird. Das Überwachen und die Registrierung der Handlungen von Individuen – vom Kauf der Flugtickets bis zur Aufnahme von Hypotheken in der Nähe von „gefährlichen“ Gebieten, wie Flughäfen und Bahnhöfen – dienen der sozialen Sortierung und der Katalogisierung, genauso wie die NS-Klassifikationen der Tätertypen für die Bestimmung der „gefährlichen Individuen“, die sich dem inneren und äußeren Kurs der neoliberalen Herrschaft widersetzen oder schlichtweg aufgrund ihres Erscheinungsbildes nicht mit den Vorgaben der Selbstdarstellung des neoliberalen Subjekts übereinstimmen. Die Institution des registrierten Lebens wird in ihrem Wesen nicht mehr politisch bestimmt, sondern sie wird zu einem wichtigen sozialen Faktor, welcher imstande ist, auf die Schicksale der Menschenleben einzuwirken. Das Überwachen und Dokumentieren der Handlung des Individuums „has become systematic, embedded in a system that classifies according to certain pre-set criteria, and sorts into categories of risk and opportunity [...] Such classification is very important for people’s life-chances and choices. Surveillance is becoming a means of placing people in new, flexible, social classes“ (Lyon 2007: 371) und das gerade in solchen Klassen, die man als (nicht) „gefährlich“ definiert. Die Institution der Registrierung der Lebensgeschichten ist Douzinas zufolge der Preis, der gezahlt werden muss, nachdem dem Individuum in der Moderne „freedom of choice“ (Douzinas 2007: 115) eingeräumt wurde.

Die erste Sichtbarkeit der Bewegung in Richtung der Praxis der umfangreichen und durchdringenden Lebensregistrierung nach 9/11 wurde zunächst im Verhältnis zu den ausländischen Bürgern, vor allem jenen aus dem Nahosten bemerkbar. Das ist aus dem „Military Order of November 13, 2001“ ersichtlich, das unmittelbar nach dem Angriff auf das World Trade Center von dem präsidentialen Kabinett der USA verabschiedet wurde:

The term ‘individual subject to this order’ shall mean any individual who is not a United States citizen” und “has engaged in, aided or abetted, or conspired to commit, acts of international terrorism, or acts in preparation therefor, that have caused, threaten to cause, or have as their aim to cause, injury to or adverse effects on the United States, its citizens, national security, foreign policy, or economy. (o. A. 2001)

Dieser Akt beinhaltet auch die diskret eingefügte Absicht, die Bürger des eigenen Staates in die umfangreiche Überwachungs- und Registrierungspraktiken einzubeziehen. Denn Verbrecher ist nun auch jeder, der mein/unser Reichtum und mein/unser Wohlstand bedroht und nichts außer einer Unsicherheits- und Gefahrenquelle darstellt. Mit dieser Bedrohung meines/unseres Reichtums wird dieser andere zum Anderen, ganz von einer strategischen Begrifflichkeit erfasst und zwanghaft in die Netze begrifflicher Zusammenhänge verstrickt, welche ihn außerhalb der Grenzen der Gesellschaft stellen. Der Andere ist kein Bürger mehr, sonder nur der erkrankte Körperteil, dem man sich entledigen soll. Mit einer solcher Argumentation hören wir dann auf, überhaupt darauf zu achten, wann der Zwang legitim ist und wann nicht. In diesem Sinne kommt die größte Gefahr einer Gesellschaft nicht mehr von Außen, sondern ist im Gesellschaftskörper selbst zu finden. Die letzten Terroranschläge der radikalen Islamisten in Paris scheinen dieses Argument nur zu bestätigen. Die Existenz der Institution des registrierten Lebens weist jedenfalls darauf hin, dass die Verbindung zwischen der

gesetzlichen Ordnung (*nomos*) und der Krankheit (*nosos*)<sup>24</sup> bzw. den „kranken“ oder den „gefährlichen“ Individuen, einen latenten Druck auf die herrschende *Klasse*<sup>25</sup> auszuüben vermag, der als Anlass dazu dienen kann, vom Gesetz ausgenommene Zonen zu schaffen. Darüber hinaus gibt er der herrschenden Klasse die Gelegenheit dazu, sich auch weiterhin an der Macht zu behaupten, ungeachtet des Preises, den in einer globalisierten Welt alle bezahlen müssen. Die Konsequenzen lassen sich auch an der diesbezüglichen Rechtsgestalt ablesen:

As law is disseminated throughout society, its form becomes detailed and full of discretion, its sources multiple and diffused, its aims unclear, unknown or contradictory, its effects unpredictable, variable and uneven. All the key themes of legality are weakened. Rule and normativity are replaced by normalisation, value by discretion and the legal subject by administratively assigned roles and competencies. (Douzinas 2007: 125)

Das Recht bedarf zweifelsohne eines Akts der Gewalt, um zur Anwendung zu kommen. Die Vielschichtigkeit der Beziehung zwischen Recht und Kraft (Gewalt) ist der Forschung nicht verborgen geblieben, wovon etliche prominente Untersuchungen wie etwa jene von Benjamin (Benjamin 1999), Foucault (Foucault 2008: 254)<sup>26</sup> und Derrida (Derrida 1991) zeugen.

---

24 Eugene Thacker zeigt, dass die zweite Hälfte des VIII. Teils und das ganze IX. Teil von Platons *Staat* auf einem einzigen Argument zurückgeführt werden kann: "... the greatest threat to the body politic comes from within. [...] That is, of central concern for Plato is the relation between the order of law (*nomos*) and the various elements that would threaten law with disorder or ‚disease‘ (*nosos*).” (Thacker 2015)

25 Die Betonung liegt gerade auf der „Klasse“, denn die gegenwärtigen neoliberalen Ordnungen und Projekte sind eng mit einer einzigen Klasse verbunden.

26 “[...] since formulation of the law implies a parliament, discussion, and decisions taken. It is in fact a reality, but it is not only this reality. So then, on the other hand, there is the set of instruments by which this prohibition

Die Neuigkeit aber, die das 21. Jahrhundert mit sich brachte, betrifft das gewandelte Verhältnis zwischen der Legitimität und der Wirksamkeit des Rechts, das vergleichbar der aus dem Nationalsozialismus bekannten Praxis durch den Begriff der Gerechtigkeit moralisiert wurde<sup>27</sup> Aus diesem Grund soll auch die neoliberale Insistierung auf dem Begriff „human rights“ auf eine ähnliche Weise behandelt werden.<sup>28</sup> Die Menschenrechte können zwar ein Individuum vor ungerechten Umständen, in denen es sich befinden kann, beschützen, diese Institution der Menschenrechte fungiert heutzutage aber auch als das Instrument einer Macht, die die „Feinde“ der Werte der westlichen „Demokratie“ disziplinieren, ausschließen und *kriminalisieren* soll. Die Figur des Feindes erscheint heute wieder in ihrer vollen gewalttätigen und grandiosen Gestalt. Deswegen lässt sich die Schlüsselfrage des jetzigen Augenblicks folgendermaßen formulieren: Auf welche Weise lassen sich die neuen kohäsiven Gestalten der selbständigen und autonomen Gebiete des Rechts, der Politik und der Freiheit des Subjekts in einer Welt begründen, die unter dem steten Blick der institutionellen Formen des registrierten Lebens stehen?

### Der gegenwärtige Zustand

Bisher habe ich versucht, die wesentlichen Ausprägungen einer Genealogie der Institutionalisierung des registrier-

---

will be given a real ‘force’. This idea of a force of law is expressed in the frequently encountered word, *enforcement*, which is often translated in French by ‘reinforcement (*renforcement*)’ of the law. It is not reinforcement. *Law enforcement* is more than the application of the law, since it involves a whole series of real instruments which have to be employed in order to apply the law.”

27 Die Auslegungsarten der Gerechtigkeit bei den NS-Rechtstheoretikern sind noch nicht genug erforscht. Diese Aufgabe steht noch aus.

28 Bojanić verweist mit Recht auf einen inflationären Gebrauch des Begriffes oder richtiger des „Projekts“ der „human rights“ (Bojanić 2015). Vgl. auch (Douzinas 2007).

ten Lebens zu schildern. Nach den anfänglichen Anregungen seitens pseudowissenschaftlicher Ansätze und der Theorie der italienischen kriminologischen Anthropologie und danach unter der Mitwirkung der Technik und durch die Zunahme der Vernetzung aller Gebiete des menschlichen Lebens hat die biopolitische Perspektive auf das Lebens als Dokument die Grundfunktionen des souveränen Staates übernommen oder diese zumindest gründlich umgestaltet. Die elementare politische Frage, die Frage nach der gerechten gesellschaftlichen Verfassung, soll heute erneut gründlich durchdacht werden. Denn das Politische stellt weder die einzige noch die entscheidende Instanz mehr für diese grundlegende Frage des Zusammenlebens dar. Neue wissenschaftliche Disziplinen, nämlich bio- und neurotechnologischen Wissenschaften einerseits und Informationswissenschaften andererseits „entziehen“ sich dem Horizont der politischen Entscheidungen und man kann sogar sagen, dass gerade sie für die politischen Entscheidungen bestimmend sind. Das eigentümliche Verbrechen und das Eindringen des Staates in die Sphäre des Privaten und Biographischen eines menschlichen Lebens haben längst die Schwelle überschritten, hinter die man nicht mehr zurückgehen kann.

Eine der wichtigsten Konsequenzen davon ist, dass wir *alle* heute potentielle Verbrecher sind, weil die Register und die Dokumente gerade die *Potentialität* des Verbrechens steigern, die sich aus ihnen herauslesen lässt. In der Moderne wurde das Verbrechen durch die Tat und nicht die *potentielle* Absicht bestimmt. Heutzutage in einer „post-post modernen“ Welt, in der Welt nämlich, die wir noch nicht richtig benennen können (denn wir *wissen nicht* was derzeit überhaupt geschieht), ist die Handlung kein *actus*, sondern *potentia*. Deswegen muss die Gefahr eines Verbrechens nicht *real* und objektiv dokumentiert sein, sondern es ist ausreichend, wenn sie bloß *möglich* ist. Mit anderen Worten wird *potentia* *zwangsweise* einem (künftigen) Akt zugeschrieben, der eigentlich nicht notwendig eintreten muss. Demnach kann auch jemand ein „gefährliches Indivi-

duum“ sein, der gegebenenfalls eine große Geldsumme von seinem Bankkonto abhebt, weil die geschilderte *Potentialität* ermöglicht, den möglichen Zweck dieses Aktes im Voraus zu kriminalisieren, indem es im Register dieses Individuums als *potentieller* verbrecherischer Akt bezeichnet wird. Gewiss verliert das Recht durch das Eindringen in die private, subjektive Sphäre weitgehend an seiner Legitimität, die es nur gewaltsam durch die Legalität der Verordnungen bzw. die Dokumentalität ersetzen kann. Die Legitimität wird somit aus dem Wesen des Rechts verdrängt und durch die Effizienz ersetzt. Man ist mit aller Kraft bemüht zu behaupten, dass die Legitimität nur in der Effizienz der Verteidigung demokratischer Werte liegt.

Eine weitere von der biopolitischen Institutionalisierung des registrierten Lebens zu erwartende Konsequenz wird sich, wenn sie nicht schon eingetreten ist, wahrscheinlich auf dem Feld der Neurobiologie zeigen. Das dokumentierte, klassifizierte und registrierte „Leben“ hat – wir erinnern uns – seine Wurzel in den kriminologisch-anthropologischen Theorien über die angeborenen Anomalien des Verbrechers, die unabwendbar so *naturhaft* auf den Willen des Verbrechers wirken und somit auch die verbrecherische Tat maßgeblich bedingen. Die weitere Geschichte dieser Institutionalisierung lief über die NS-Rechtstheoretiker, die die moderne Konzeption des Strafrechts auf der Grundlage des Begriffs des Willens umwandelt und zugleich eine Tätertypologie erstellt haben, bis zu den Folgen des „war on terror“, eines Phänomens, das aufgrund der versammelten Dokumentation individueller Biographien erfolgte Vorrangstellung der *potentia* gegenüber dem *actus* des Verbrechens entscheidend mitbedingt hat. Mit Hilfe der Neurowissenschaften wurde die Schuld letztendlich an den Körper und das Hirn und nicht mehr an den Geist und seinen Willen gekoppelt. Der Körper ist schuldig, weil er dazu vorbestimmt ist, das Böse zu wählen! Die Freiheit und der Wille des Subjekts werden dadurch in die vordeterminierte *neuro-logischen* Folgen transformiert.

Einen Einblick in den möglichen Einfluss der Neurobiologie auf das Recht und somit auch auf die voranschreitende Minderung der bürgerlichen Freiheiten gewähren auch die 2007 im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Instituts für Kriminalwissenschaften in Göttingen - einer Stadt, die zumindest bis Ende des 18. Jahrhunderts als die Stadt des „Praeceptor Germaniae“ galt - abgehaltene Vorträge und Diskussionen. (vgl. Harrendorf 2008) Die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung versuchen zu zeigen, dass „auf neuronaler Ebene bereits Handlungsimpulse nachweisbar sind, bevor der Mensch die bewusste Entscheidung zu einer Handlung trifft, sie stellen also die Willensfreiheit des Menschen in Frage“ und behaupten „dass dem Schuldstrafrecht damit die Grundlage entzogen sei“. (Harrendorf 2008: 41) Damit wird der innere Grund des Strafrechts entwertet, den die deutschen *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen* hervorheben: „Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.“ (BGHSt 2, 194; zitiert nach Harrendorf 2008) Und weil die Thematik des Verbrechens niemals aus dem Horizont des Zeitgeistes herausfällt, folgert Harrendorf mit Recht:

Dennoch befinde sich das Schuldstrafrecht derzeit in einer Krise. Diese Krise sei jedoch eher einem tiefen Misstrauen der Politik in die Leistungsfähigkeit der Gerichte und Gutachter unter der Ägide des Schuldprinzips zuzuschreiben. So wolle die Politik immer mehr abrücken von der konkreten Beurteilung der Tat. Der Fokus verschiebe sich auf die Person des Täters und dessen Gefährlichkeit, weg vom Schuldprinzip hin zum Prinzip polizeilicher Prävention. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung belege dies eindrucksvoll. Auch psychologischen und psychiatrischen Gutachtern begegne die Politik mit wachsendem Misstrauen. Das gehe bis zu dem Vorschlag, 'schwarze Listen' zu führen

mit Gutachtern, deren Prognosen sich als unzutreffend end erwiesen hätten. (Harrendorf 2008: 44)

Wenn man Strafe, Schuld und Verantwortung an das neurobiologische Prinzip koppelt, dann werden die in einem Gericht vorgelegte Beweise immer mehr auf der Institution des registrierten Lebens basieren, d. i. auf der Dokumentation der Bewegung, Handlung, aber auch auf den in dem globalen informatischen Netz geäußerten politischen Positionen. Der Gerichtsbeschluss wird somit praktisch im Voraus gefällt.

Alles spricht dafür, dass das Prinzip der *aufgezwungenen* und in die demokratischen Grundsätze verpackten Gleichheit der Werte, welche also immer mehr totalitäre Umrisse bekommt, wenn man sie nicht als Wert, sondern als Prinzip auffasst (ähnlich wie bei der Empfindung und dem Wert der Solidarität, die im Nationalsozialismus als Prinzip der Handlungen aufgefasst wurden), den Vorrang vor der Freiheit bekommen wird, sei es, dass es sich um die subjektive, private Freiheit des Individuums oder die objektive, intersubjektive Freiheit des gerechten Zusammenlebens innerhalb einer (Welt-)Gemeinschaft geht.

### **Wo wächst das Rettende?**

Eine Form des Widerstandes gegen die durchdringende Institutionalisierung des registrierten Lebens und ihrer politisch-sozialen Folgen für das Leben des Individuums besteht im Versuch, die Antwort auf die von mir bereits gestellte Frage zu geben: *Wie lassen sich die neuen Gestalten des Zusammenhaltes der autonomen Gebiete des Rechts, der Politik und der Freiheit des Subjekts in einer Welt, die unter dem Blitzlicht von Reflektoren (die zugleich die Sehkraft, d. i. die Theorie verbirgt) der institutionalisierten Formen des registrierten Lebens steht, normativ begründen und rechtfertigen?*

Diese Widerstandsform wird doch mit dem Einwand konfrontiert, dass sie eigentlich die Rückkehr zur klassischen

Politik darstellt, welche das Öffentliche vom Privaten unterscheidet und in welcher die politische Gewalt nicht unmittelbar mit dem Körper verbunden ist, sondern auf dem Niveau der Prinzipien (gesellschaftlicher Vertrag bei Hobbes, Anerkennungstheorie bei Hegel) argumentativ durchgeführt wird. Das erschwert zugleich selbst die Formulierung eines solchen Widerstandes und belässt ihn, so würde ich sagen, auf der Ebene der reinen theoretischen Reflexion, die nicht die Konkretheit des gegenwärtigen politischen Lebens erreichen kann. Dieser Widerstand stellt gewissermaßen das dar, was Hegel die schlechte Abstraktheit genannt hat, da er lediglich eine leere Versprechung einer gerechten Welt anzubieten vermag. Ich neige zu der Auffassung, dass die zweite Widerstandsform mehr verspricht, wenn man das Problem der Durchführung des Widerstandes gegen die biopolitischen Regime von „Überwachen-Schreiben“ bzw. gegen die Institution des registrierten Lebens in Betracht zieht.

Diese zweite Widerstandsform finde ich in Anlehnung an die *grundlegende Umwandlung des metaphysischen Weltbildes*. Unter „Metaphysik“ verstehe ich die Stütze, *subjectus*, der in der Grundlage einer Epoche gelegt ist und als der Grundstein eines Hauses seiner Zerstörung leibhaftig entgegenwirkt und sie aufhält. Demgemäß nenne ich metaphysisch heutzutage die eingefahrenen Formen politischer Aktionen und ökonomischer Vorherrschaft internationaler und suprainternationaler Transaktionen im Rahmen der neoliberalen Sachordnung. Als metaphysisch nenne ich also die herrschende, auf den menschlichen Körper gerichtete Ideologie neoliberaler Politik, die primär durch die bioinformatischen Systeme geleitet wird, die imstande sind, die politische Handlung zu regulieren und die sozialen Politiken zu gestalten. Das, was ich die Institution des registrierten oder dokumentierten Lebens nenne, stellt die Stütze der gegenwärtigen Politik dar.

Wenn es richtig ist, dass die Biopolitik das Subjekt konstruiert und die individuellen Biographien manipuliert, dann

soll dahinter eine grundlegendere Instanz gefunden werden, welche eigentlich die gegenwärtigen biopolitischen Regime der Gewalt, die Suspendierung des Rechts und das Entstehen der rechtsfreien Räume ermöglicht. Diese Instanz ist nicht anderes als das neoliberale metaphysische bzw. ideologische Weltbild. Deswegen soll der Widerstand gegen die biopolitische Gewalt und die Institution dessen, was ich „Überwachen-Schreiben“ nenne, anfangs nicht in der Form des Widerstandes gegen die neoliberale (Bio-)Politik, sondern eher als Widerstand gegen die neoliberalistische „Metaphysik“ erfolgen, in welcher das menschliche Leben auf die Form einer Computerdatei – derer versammelte Informationen im Voraus jede Möglichkeit einer selbstständigen Aktion und eines Widerstandes unwahrscheinlicher machen – zurückgeführt wird.

Deshalb soll sich die zweite Form des Widerstandes auf den Begriff der *Aktion* stützen. Diese Aktion und dieser Widerstand können jedoch nicht eine Tat der Masse oder einer politisch engagierten Gruppe mit einem klar definierten Ziel (in diesem Fall mit dem Ziel des Widerstandes gegen den neoliberalen Kapitalismus und die biopolitische Macht) sein.<sup>29</sup> Wie uns die Geschichte lehrt, endet die politische Aktion der Masse in unkontrollierten Gewaltausbrüchen und mit den Ergebnissen, die keineswegs jenen zuvor intendierten entsprechen. Andererseits sind die politischen Aktionen der engagierten sozialen Gruppen (wie etwa Occupy) immer gegen andere Gruppen (in diesem Fall gegen die neoliberale Eliten) gerichtet und durch einen bloßen Agonismus geleitet, der, obwohl er durchaus einen klar definierten und aufrichtigen Zweck intendieren kann, auch im Fall des positiven Ausgangs bzw. des siegreichen Erreichens des intendierten Zwecks lediglich in einer Neubesetzung der Plätze an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie endet (vgl. Jovanov 2015: 125).

---

29 Zu den ontologischen Kategorien der Masse und der Gruppe, vgl. Jovanov 2015b: 122–129.

In den letzten Jahren hat m. E. Costas Douzinas am zutreffendsten die Formen des Widerstandes inklusive der Möglichkeiten des Widerstandes gegen den biopolitischen neoliberalen Kapitalismus erforscht. Ich werde hier eine seiner Thesen untersuchen, in welcher seine Behauptung von der Möglichkeit eines Widerstandes und einer politischen Aktion zusammengefasst sind:

Collective resistance becomes political and may succeed in radically changing the balance of forces when it condenses different causes, a multiplicity of struggles and local and regional complaints, bringing them together into a common place and concurrent time. (Douzinas 2014: 96)

Da geht Douzinas gerade von dem aus, was ich oben kritisiert habe: von einer sich selbst spontan regulierenden Masse: „Individual disobedience and isolated acts of defiance converge and become collective resistance.“ (Douzinas 2014: 97) Der kollektive Widerstand in der Form der massenhaften Versammlung ist doch kurzatmig, während der Staat (und Douzinas bemerkt das richtig) immer die Möglichkeit hat, sich entgegen den Interessen der Protestierenden anzupassen, sobald diese Interessen irgendeine Partikularität in ihrer Anforderung zeigen. Daher wird in der Perspektive des biopolitischen Neoliberalismus als wahrhaft gefährlich nur jenen Widerstand betrachtet, der „a force that can transform the relations of law and present itself as having a ‘right to law’“ (Douzinas 2014: 97) beinhaltet.

Meiner Meinung nach findet man in diesem „having a right to law“ die rettende Aktion, die das „Leben“ de-institutionalisiert, aber nur in dem Maße, in dem sie ihm belässt, autonom Besitz über eine sakrale Sphäre zu ergreifen, d. i. die Sphäre der persönlicher ‘mytischen’ Gesinnung, die dem Einzelnen notwendigerweise für die Orientierung in der ihm gegebenen Welt erforderlich ist. Dieser Anteil des Mythos, welcher niemals aus der menschlichen Lebenswelt verschwindet, lässt sich ge-

rade in der auf das menschliche Denken einwirkende Macht der Sprache finden. Daher ist jede Umänderung des metaphysischen Weltbildes symbolisch und mytisch. Die Sprache unterliegt heutzutage völlig der Kolonisierung durch die disziplinierende Macht und man soll sie aus dieser Lage herausreißen. In dieser Situation hat sich das zeremonielle *Ritual* der Bestrafung durch die souveräne Macht letztendlich auf alle Sphären des menschlichen Lebens ausgebreitet. Die neoliberalen Regime ritualisieren jedes Moment in einem Tag des Menschen: in Schulen, Fabriken, Kirchen etc. Überall lässt sich die Sprache der Disziplinierung finden, die zugleich eine Sprache der Moralisierung ist. Also die Sprache, die in die innere persönliche Sphäre greift. Z. B. die ökonomische Seite des Terminus 'Schuld' ist durch die disziplinierende Macht kolonisiert, die jene bestraft, welche sich über die 'positiv' geltenden Werte hinwegsetzen und in das Tabufeld eingreifen.

Deswegen ist „a right to law“ als die Weise des *selbstgerechten Gefühls für die Gerechtigkeit im Menschen* notwendig dem kodifizierten Gesetz entgegengesetzt. Das ist der Akt des Verbrechens und der Übertretung, von dem also, was Foucault zusammen mit Bataille *Transgression* nennt. Als Akt ist das Verbrechen ein Ereignis – das Geschehen in der Welt. Man soll das Verbrechen nicht als etwas auffassen, das rein rechtzerstörend wirkt, denn es schafft das Recht zugleich mit seiner Zerstörung. Eines bleibt immer fraglich (und das ist beim Recht das Wesentliche): *wir wissen nicht, was das Recht von uns verlangt*. Hier liegt die Quelle seiner Macht. Foucault bemerkt daher mit Recht:

If it were self-evident and in the heart, the law would no longer be the law, but the sweet interiority of consciousness. If, on the other hand, it were present in a text, if it were possible to decipher it between the lines of a book, if it were in a register that could be consulted, then it would have the solidity of external things: it would be possible to follow or disobey it. Where then would its power reside, by what force or prestige

would it command respect? In fact, the presence of law is its concealment. (Foucault 1987: 33)

Wir sind nicht nur dem Recht unterworfen, sondern sind auch seine Subjekte. Aus dieser Sicht eröffnet das Verbrechen ein Raum für die Freiheit selbst. Deshalb muss das Eingreifen *der rettenden Macht* zu den Ursprüngen der Biopolitik und der Institution des registrierten Lebens zurückkehren, um auf diese Weise in der politischen Domäne *kriminell* und in der informatischen *piratisch* zu werden. Insofern die biopolitischen Regime heutzutage überhaupt von der Suspendierung des Rechts und von dem Ausnahmezustand leben, wie von Agamben behauptet, dann könnte sich die allgemeine Suspendierung des Rechts lediglich durch das *selbstgerechte Gefühl für die Gerechtigkeit* legitimieren. Dieses Gefühl, welches in dem Maße vorhanden ist, dass es den metaphysischen Hintergrund der gegenwärtigen Welt verändern könnte und als Erschütterung, Verletzung, Skandal in Bezug auf 'business as usual' erscheint, kann jedoch nicht unmittelbar, d. h. durch die regulierten weltweiten Massenproteste und –aktionen eine neue Ordnung hervorbringen. Dazu sind zwei Dinge vonnöten:

(a) eine kriminelle Aktion erfordert eine klare *symbolische Struktur*, um ihre Aktionen, im Moment, in dem sie das positive Recht bricht, legitimieren zu können. Sie ist notwendig an das neue (im Augenblick der Aktion abwesende) metaphysische Weltbild gebunden, sodass sie gezwungen ist, die bestehenden gesellschaftlichen Rituale der disziplinierenden Macht mit der Forderung zur Umwandlung des Rechts zu verbinden. Diese symbolische Struktur ist eine narrative, weil sie von der Macht der Sprache über das Denken ausgeht, ist aber auch immer eine *messianische*, weil sie sich auf das *Kommende* beruft. Man darf nicht vergessen, dass jede solche Aktion in einem bestimmten Maß das Risiko mit sich bringt, auch jenes Verbrechen zu legitimieren, welches die Form totaler Dehumanisie-

rung annimmt. Das Beispiel, das insbesondere in Europa immer mehr vergessen wird, ist das NS-Regime.<sup>30</sup>

(b) die kriminelle Aktion bedarf das, was Benjamin der *große Verbrecher* nennt. Sie verlangt also nach einer Repräsentationsbehörde, die die institutionelle Kontrolle übernehmen kann, denn – wie ich am Anfang dieses Textes behauptet habe auch das biopolitische Leben wird seine eigene Institutionalisierung (*vitam instituere*) nicht vermeiden können. Wenn man unter dieser Aktion dasjenige versteht, was Benjamin in dem gleichen Schriftstück die „wahren Kriege“ (Benjamin 1999: 203) genannt hat, dann sieht es danach aus, dass die Veränderung jedes metaphysischen Weltbildes nur durch den Krieg herbeigeführt werden kann. Ob sich eine solche Notwendigkeit des Krieges vermeiden lässt, hängt von jener Schlüsselfrage ab, ob eine mächtige multinationale Korporation die Rolle des großen Verbrechers auf sich nehmen kann, da die Stiftung einer neuen Ordnung in der gegenwärtigen globalisierten Welt nur von innen kommen kann, also aus dem System selbst. Oder kann möglicherweise nur eine natürliche Katastrophe vom Range des Lissabonschen Erdbebens aus dem Jahr 1755 diese Notwendigkeit der Neugestaltung durch den Krieg ersetzen und das kollektive Bewusstsein auf globalem Niveau erschüttern, ja sogar spontan zur Auflösung der biopolitischen Regime führen?

## Literatur

- Aschaffenburg, Gustav (1903): *Das Verbrechen und seine Bekämpfung: Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung*. Heidelberg: Winter.
- Benjamin, Walter (1999): „Zur Kritik der Gewalt“. In: Tiedemann, R.; Schweppenhauser, H. (Hrsg.) *Gesammelte Schriften*, Band II.1. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 179–203.
- Binder, Julius (1934): *Der Deutsche Volksstaat*. Tübingen: Mohr.

---

30 Vgl. meine Untersuchung zu der Heideggerschen messianischen Legitimation des Nationalsozialismus in seinen „Schwarzen Heften“: Jovanov 2015a.

- Bojanić, Petar (2015): „Taking the Human out of Human Rights.‘ Human Rights or Group Rights?“. In: *Filozofija i društvo/Philosophy and Society*. 26 (3).
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Douzinas, Costas (2007): *Human Rights and Empire. The Political Philosophy of Cosmopolitanism*. New York: Routledge-Cavendish.
- Douzinas, Costas (2014): „Notes Towards an Analytics of Resistance“. In: *New Formations*. S. 79–98.
- Douzinas, Costas (2013): *Philosophy and Resistance in the Crisis. Greece and the Future of Europe*. Cambridge: Polity Press.
- Ferraris, Maurizio (2007): „Documentality Or Why Nothing Social Exists Beyond the Text“. In: Kanzian, C.; Runggaldier, E. (Hrsg.) *Publications of the Austrian Ludwig Wittgenstein Society-New Series*. S. 385–401.
- Foucault, Michel (1978): „About the Concept of the Dangerous Individual in 19th Century Legal Psychiatry“. In: *International Journal of Law and Psychiatry*. (7), S. 1–18.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*. Erster Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1987): „Maurice Blanchot: The Thought From Outside“. In: *Foucault/Blanchot*. New York: Zone Books.
- Foucault, Michel (2006): *Psychiatric Power*. New York: Palgrave.
- Foucault, Michel (2008): *The Birth of Biopolitics*. New York: Palgrave.
- Foucault, Michel (1997): „The Punitive Society“. In: Rabinow, Paul (Hrsg.) *Ethics: Subjectivity and Truth. The Essential Works of Michel Foucault 1954-1984*. New York: The New Press. S. 23–39.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Günther, Hans (1930): *Rassenkunde des deutschen Volkes*. München: Lehmanns.
- Harrendorf, Stefan (2008): „Das Ich und sein Gehirn – zur Eröffnungsveranstaltung des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Universität Göttingen am 13. Juli 2007“. In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*. 3 (1), S. 41–49.
- Hegel, G. W. F. (1977): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Heidegger, Martin (1999): *Hölderlins Hymnen „Germanien“ Und „Der Rhein.“ Gesamtausgabe*, Band 39. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Henrich, Dieter (1973): „Selbsterhaltung und Geschichtlichkeit“. In: Koselleck, Reinhart; Stempel, Wolf-Dieter (Hrsg.) *Geschichte - Ereignis und Erzählung*. München: Fink.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W (1947): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Amsterdam: Querido Verlag.
- Huber, Ernst Rudolf (1934): „Die Totalität des völkischen Staates“. In: *Die Tat*. 26 (1), S. 30–42.
- Jhering, Rudolph, von (1877): *Der Zweck im Recht*. 2 Bde. Breitkopf & Härtel: Leipzig.
- Jovanov, Rastko (2015a): „Heidegger na fronti: metapolitika, zbiranje, vzgoja“. *Filozofski Vestnik* 36 (3) 2015.
- Jovanov, Rastko (2015b): „Solidarität und Gruppenidentität: Mimesis, Gesetz, Kampf“. In: Zaborowski, Holger; Radinković, Željko; Jovanov, Rastko (Hrsg.) *Phänomenologische Ontologie des Sozialen*. Belgrade: Institute for Philosophy and Social Theory. S. 116–137.
- Jovanov, Rastko (2014): *Souveränität und Gewalt. Hegel über Freiheit, Krieg und Philosophie*. Saarbrücken: Südwestdeutscher Verlag.
- Koch, Julius (1894): *Die Frage nach dem geborenen Verbrecher*. Ravensburg: Otto Maier.
- Koellreutter, Otto (1938): *Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß*. Berlin: Junker & Dünnhaupt.
- Kraepelin, Emil (1880): *Die Abschaffung des Strafmaßes: Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege*. Stuttgart: Enke.
- Kurella, Hans (1893): *Naturgeschichte des Verbrechers: Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Criminalpsychologie*. Stuttgart: Enke.
- Larenz, Karl (1934): „Die Rechts- und Staatsidee des objektiven Idealismus“. In: Stenzel, Julius (Hrsg.) *Handbuch der Philosophie. Staat und Geschichte*. München: Oldenbourg.
- Leaman, Georg; Simon, Gerd (1992): „Deutsche Philosophen aus der Sicht des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS.“. In: *Jahrbuch für Soziologie-Geschichte*. S. 261–292.
- Leaman, Georg; Simon, Gerd (o. J.): „SD über Philosophie-Professoren“. Abgerufen am 17.11.2015 von <https://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/philosophendossiers.pdf>.
- Legendre, Pierre (1985): *L'Inestimable Objet de la transmission. Étude sur le principe généalogique en Occident*. Paris: Fayard.

- Liszt, von, Franz (1905): „Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882)“. In: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band (1875-1891)*. Berlin: Guttentag S. 126–179.
- Lombroso, Cesare (1894a): *Der Antisemitismus und die Juden im Lichte der modernen Wissenschaft*. Leipzig: Wigand.
- Lombroso, Cesare (1894b): *Der Verbrecher (Homo Delinquent) in antropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*. Hamburg: Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.
- Lyon, David (2007): „Everyday Surveillance: Personal Data and Social Classifications“. In: Hier, Sean; Greenberg, Joshua (Hrsg.) *The Surveillance Studies Reader*. New York: Open University Press.
- (2001): *Military Order of November 13, 2001*.
- (1911): *Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.-22. Oktober 1910*. Mohr.
- Pauer-Studer, Herlinde; Fink, Julian (Hrsg.) (2014): *Rechtfertigung des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*. Berlin: Suhrkamp.
- Simon, Gerd (o. J.): „Germanisten-Dossiers“. Abgerufen am 18.11.2015 von <https://homepages.uni-tuebingen.de//gerd.simon/germanisten-dossiers.pdf>.
- Sommer, Robert (1904): *Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage*. Leipzig: J. A. Barth.
- Stolleis, Michael (2003): „Geborene Verbrecher“. In: *Rechtsgeschichte - Legal History*. Max-Planck-Institute für europäische Rechtsgeschichte. Klostermann Verlag 2003 (03), S. 208–210.
- Stolleis, Michael (2006): *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Thacker, Eugene (2015): „Nomos, Nosos and Bios“. In: *Culture Machine*. 7.
- Wetzell, Richard F (2000): *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945*. Chapel Hill & London: The University of North Carolina Press.
- Windelband, Wilhelm (1906): „Über Norm und Normalität“. In: Sonderabdruck aus der *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*. Aschaffenburg, Gustav (Hrsg.). Heidelberg.